

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Umgang mit dem Impfstatus von Bewerbern um einen Schutzstatus

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verteilt sich der Impfstatus gegen COVID auf die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Bewerber um einen Schutzstatus während des laufenden Asyl- oder Asylfolgeverfahrens?
2. Welche Konsequenzen hat eine Verweigerung einer Impfung gegen COVID-19 für den Betroffenen?
3. Wie wird der Schutz der Bewohner und ihres privaten Umfelds sichergestellt, wenn Mitbewohner die Impfung gegen COVID-19 verweigern?
4. Wie viele COVID-19-Ausbrüche wurden der Landesregierung 2020 in Wohnheimen für Bewerber um einen Schutzstatus bekannt?
5. Wie viele Quarantänen wurden im Jahr 2020 gegen Gemeinschaftsunterkünfte für Bewerber um einen Schutzstatus verhängt unter Angabe, wie diese überwacht wurden?
6. Wie erfolgt die Erfassung des Impfstatus unter Darlegung, auf welche Personalien die Impfdokumente ausgestellt werden, wenn der Impfling keine rechtsgültigen Papiere vorweisen kann?
7. Gibt es Gemeinschaftsunterkünfte für Bewerber um einen Schutzstatus, bei denen eine 2G-Regel gilt?

8. Ist vonseiten der Landesregierung eine Trennung von Sammelunterkünften in solche für gegen COVID-19 geimpfte und ungeimpfte Bewohner geplant oder in Kraft?
9. Ist der Landesregierung bekannt, ob derzeit Schlepperbanden in Drittstaaten ihre Kundschaft mit der Aussicht auf eine in Deutschland gewährte, aber in den Herkunftsländern oft nur schwer erhältliche COVID-19-Schutzimpfung umwerben?
10. Werden bei Bewerbern um einen Schutzstatus in Drittländern erfolgte Impfungen gegen COVID-19 im Sinne der Corona-Verordnung auch dann anerkannt, wenn diese mit einem im Impfland anerkannten Vakzin durchgeführt wurden, das in der Bundesrepublik Deutschland keine Zulassung besitzt?

13.12.2021

Goßner AfD

Begründung

Im Rahmen der augenblicklichen Diskussion um bestehende 2G- oder 3G-Regeln, die auch mit der angestrebten Unterbrechung von Infektionsketten begründet werden, stellt sich die Frage, wie der Infektionsschutz und die Unterbrechung von Infektionsketten in Wohnheimen für Bewerber um einen Schutzstatus durchgeführt wird, ebenso wie die Frage, wie der Schutz von Risikogruppen innerhalb der Bewohnerschaft oder die Überwachung von Quarantänen kontrolliert wird. Da erwartbar ist, dass die Haltung zur Impfung bei Bewerbern um einen Schutzstatus ähnlich heterogen wie in der angestammten Bevölkerung ist, stellt sich die Frage des Umgangs mit dem verschiedenen Impfstatus unter den Bewohnern.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie verteilt sich der Impfstatus gegen COVID auf die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Bewerber um einen Schutzstatus während des laufenden Asyl- oder Asylfolgeverfahrens?*

Zu 1.:

In den Landeserstaufnahmeeinrichtungen lag die Impfquote in der 52. Kalenderwoche 2021 bei rund 15 Prozent. Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da sich die impfberechtigte Bewohnerschaft aufgrund der täglichen Neuzugänge und der täglichen Abgänge durch Verteilung der Bewohner in die vorläufige Unterbringung der Stadt- und Landkreise ständig verändert. Insgesamt wurden bislang über 3 800 Impfungen (Erst- und Zweitimpfungen) in der Erstaufnahme durchgeführt (Stand 4. Januar 2022).

Die Impfquote in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Welche Konsequenzen hat eine Verweigerung einer Impfung gegen COVID-19 für den Betroffenen?

Zu 2.:

Für Asylsuchende bzw. andere Geflüchtete gelten die gleichen Regelungen zum Infektionsschutz wie für alle Personen in Deutschland. Eine Impfpflicht besteht derzeit nicht.

3. Wie wird der Schutz der Bewohner und ihres privaten Umfelds sichergestellt, wenn Mitbewohner die Impfung gegen COVID-19 verweigern?

Zu 3.:

Für den Bereich der Erstaufnahme wurde zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine spezielle Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung erlassen, die unter anderem eine Separierung von Neuzugängen sowie Regelungen zu Mindestabstand und Maskentragungspflicht enthält. Ergänzend wurden von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Empfehlungen zur Prävention sowie zum Umgang mit Infektionen mit SARS-CoV-2 in den Landeserstaufnahmestellen für Flüchtlinge erarbeitet. Die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration umfassen sowohl präventive Maßnahmen als auch Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen und Kontaktpersonen.

Daneben kommen den allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auch zum individuellen Schutz der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften eine große Bedeutung zu.

Umfassende Informationen zu Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor COVID-19 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereit. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration stellt zudem unter dem Titel „Was Sie über das Coronavirus wissen müssen“ die neusten Beschlüsse der Bundesregierung, praktische Hinweise zu Hygiene und Quarantäne sowie die wichtigen Ansprechpartner kompakt und übersichtlich in 23 Sprachen bereit. Die Informationen werden laufend erweitert und aktualisiert. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona>

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung ist zudem die Corona Warn App, die wie allen anderen Personen in Deutschland, auch Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften zur Nutzung zur Verfügung steht.

4. Wie viele COVID-19-Ausbrüche wurden der Landesregierung 2020 in Wohnheimen für Bewerber um einen Schutzstatus bekannt?

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. .

5. Wie viele Quarantänen wurden im Jahr 2020 gegen Gemeinschaftsunterkünfte für Bewerber um einen Schutzstatus verhängt unter Angabe, wie diese überwacht wurden?

Zu 5.:

Absonderungsanordnungen werden vom Gesundheitsamt beziehungsweise der Ortspolizeibehörde grundsätzlich gegenüber einzelnen infizierten Personen oder Kontaktpersonen erlassen und nicht gegen Einrichtungen. Eine gesonderte statistische Erfassung für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Asylsuchende untergebracht sind, erfolgt dabei nicht.

Die Überwachung von Absonderungsmaßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder darauf basierender Verordnungen obliegt grundsätzlich den Ortspolizeibehörden.

6. Wie erfolgt die Erfassung des Impfstatus unter Darlegung, auf welche Personalien die Impfdokumente ausgestellt werden, wenn der Impfung keine rechtsgültigen Papiere vorweisen kann?

Zu 6.:

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes besteht ein Impfangebot für die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Basis-Schutzimpfungen, das u. a. die nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtende Masernschutzimpfung umfasst. Die Ausstellung des Impfnachweises (i. d. R. Impfpass) erfolgt auf der Grundlage der Personendaten, die von der Aufnahmeverwaltung im Rahmen des vorgeschalteten Registrierungsprozesses festgestellt und im sogenannten Ankunfts-nachweis festgehalten werden. Entsprechend wird bei der Coronaschutzimpfung verfahren.

7. Gibt es Gemeinschaftsunterkünfte für Bewerber um einen Schutzstatus, bei denen eine 2G-Regel gilt?

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Ist vonseiten der Landesregierung eine Trennung von Sammelunterkünften in solche für gegen COVID-19 geimpfte und ungeimpfte Bewohner geplant oder in Kraft?

Zu 8.:

Eine Trennung von Sammelunterkünften in geimpfte und ungeimpfte Bewohner ist vonseiten der Landesregierung nicht geplant.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob derzeit Schlepperbanden in Drittstaaten ihre Kundschaft mit der Aussicht auf eine in Deutschland gewährte, aber in den Herkunftsländern oft nur schwer erhältliche COVID-19-Schutzimpfung umwerben?

Zu 9.:

Der Landesregierung sind keine derartigen Aktivitäten bekannt.

10. Werden bei Bewerbern um einen Schutzstatus in Drittländern erfolgte Impfungen gegen COVID-19 im Sinne der Corona-Verordnung auch dann anerkannt, wenn diese mit einem im Impfland anerkannten Vakzin durchgeführt wurden, das in der Bundesrepublik Deutschland keine Zulassung besitzt?

Zu 10.:

Nein, eine Impfung mit einem von der Europäischen Arzneimittel-Agentur und damit auch in Deutschland nicht zugelassenen Vakzin gegen das Coronavirus wird nach der Corona-Verordnung Baden-Württemberg sowie auch nach Bundesrecht nicht anerkannt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration